

Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen (Passivrauchschutzverordnung, PRSV)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 2 Absatz 3 und 6 Absatz 1 des Bundesgesetzes
vom 3. Oktober 2008¹ zum Schutz vor Passivrauchen,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt:

- a. das Rauchverbot in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen;
- b. die Beschaffenheit von Raucherräumen und die Anforderungen an ihre Belüftung;
- c. die Anforderungen an Raucherbetriebe und an deren Belüftung;
- d. die Voraussetzungen für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern in Raucherräumen und Raucherbetrieben;
- e. die Ausnahmen vom Rauchverbot für Zwangsaufenthaltsorte und Einrichtungen, die dem dauernden Verbleib oder einem längeren Aufenthalt dienen.

Art. 2 Rauchverbot und Schutz vor Passivrauchen

¹ Rauchen ist unter Vorbehalt der Artikel 3–6 untersagt in geschlossenen Räumen, die:

- a. nicht nur einem bestimmten, eng umgrenzten Personenkreis offenstehen; oder
- b. als Arbeitsplatz von mehr als einer Person dauernd oder vorübergehend benutzt werden.

² Räume gelten nicht als geschlossen, wenn mindestens die Hälfte des Daches oder mindestens die Hälfte der Seitenfläche ins Freie offen ist. Ohne Belang ist, aus welchem Material die Abtrennung besteht und ob diese dauernd oder vorübergehend errichtet wurde.

SR

¹ SR 818.31

³ Personen in Räumen mit einem Rauchverbot dürfen nicht durch Rauch aus angrenzenden Räumen, in denen das Rauchen gestattet ist, belästigt werden.

2. Abschnitt: Raucherräume und Raucherbetriebe

Art. 3 Beschaffenheit von Raucherräumen

¹ Der Betreiber oder die Betreiberin oder die für die Hausordnung verantwortliche Person muss dafür sorgen, dass:

- a. der Raucherraum durch feste Bauteile von angrenzenden Räumen dicht abgetrennt ist, nicht als Durchgang in andere Räume dient und über eine selbsttätig schliessende Tür verfügt;
- b. der Raucherraum mit einer mechanischen Lüftungsanlage ausgestattet ist, die regelmässig überprüft und gereinigt wird und welche die Anforderungen nach Anhang 1 erfüllt; und
- c. aus dem Raucherraum kein Rauch in andere Räume gelangt.

² Raucherräume müssen deutlich und an gut sichtbarer Stelle als solche gekennzeichnet sein.

³ Ein Raucherraum darf höchstens 80 Quadratmeter aufweisen. Es dürfen in einem Raucherraum keine Leistungen angeboten werden, die im übrigen Betrieb nicht erhältlich sind.

⁴ Für Raucherräume in einem Restaurations- oder Hotelbetrieb gilt zusätzlich:

- a. ihre Fläche darf höchstens einen Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume betragen;
- b. es darf keine Ausschankstelle benutzt werden;
- c. ihre Öffnungszeiten dürfen nicht länger sein als im übrigen Betrieb.

Art. 4 Anforderungen an Raucherbetriebe

¹ Ein Restaurationsbetrieb wird von der zuständigen kantonalen Behörde auf Gesuch hin als Raucherlokal bewilligt, wenn:

- a. die dem Publikum zugängliche Gesamtfläche, inklusive Eingangsbereich, Garderobe und Toiletten, höchstens 80 Quadratmeter beträgt;
- b. der Betrieb mit einer mechanischen Lüftungsanlage ausgestattet ist, welche die Anforderungen nach Anhang 2 erfüllt;
- c. kein Rauch aus dem Betrieb in andere Räume gelangt.

² Raucherbetriebe müssen deutlich und an gut sichtbarer Stelle beim Eingang als solche gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung darf keinen Werbecharakter aufweisen.

³ Räumlichkeiten oder Betriebe, die hauptsächlich der Verpflegung am Arbeitsplatz dienen wie Personalrestaurants oder Kantinen sowie Betriebe, deren Haupttätigkeit nicht im Gastgewerbebereich liegt, dürfen nicht als Raucherbetrieb geführt werden.

Art. 5 Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

¹ In Raucherbetrieben und Raucherräumen von Restaurations- und Hotelbetrieben dürfen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer nur beschäftigt werden, sofern sie schriftlich zugestimmt haben.

² Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen in Raucherräumen zum Testen von Tabakprodukten beschäftigt werden, sofern sie einer solchen Tätigkeit schriftlich zugestimmt haben.

³ Für schwangere Frauen, stillende Mütter und Jugendliche unter 18 Jahren gelten die Sonderschutzvorschriften des Arbeitsgesetzes² sowie des darauf abgestützten Verordnungsrechts.

3. Abschnitt: Spezielle Einrichtungen

Art. 6

¹ Der Betreiber oder die Betreiberin oder die für die Hausordnung verantwortliche Person kann vorsehen, dass geraucht werden darf:

- a. in Zimmern von Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs;
- b. in Zimmern von Alters- und Pflegeheimen oder vergleichbaren Einrichtungen;
- c. in Zimmern von Hotels oder anderen Beherbergungsstätten.

² Personen, die sich in einer Einrichtung nach Absatz 1 Buchstabe a und b befinden, können verlangen, in einem Zimmer mit Rauchverbot untergebracht zu werden.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 7 Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung 3 vom 18. August 1993³ zum Arbeitsgesetz wird wie folgt geändert:

Art. 19

Aufgehoben

² SR 822.11

³ SR 822.113

Art. 8 Übergangsbestimmung

¹ In einem Raucherraum darf noch bis ... (6 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung) geraucht werden, ohne dass er die Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b und c dieser Verordnung erfüllen muss.

² In einem Restaurationsbetrieb, der als Raucherbetrieb weitergeführt werden soll, darf noch bis ... (6 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung) geraucht werden, ohne dass er die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b und c dieser Verordnung erfüllen muss.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

**Anforderungen an Lüftungsanlagen
in Raucherräumen**

Lüftungsanlagen in Raucherräumen müssen folgende Anforderungen erfüllen:

1. Es ist eine ausreichende Frischluftzufuhr sicherzustellen. Die erforderliche minimale Frischluftmenge berechnet sich aus der Anzahl Personen im Raucherraum bei maximaler Belegung und einer Frischluftmenge von mindestens 36 m³/h pro Person.
2. Es ist ein permanenter Unterdruck gegenüber den angrenzenden Räumen sicherzustellen. Der Unterdruck soll, bezogen auf den Raucherraum, 50 % der Frischluftmenge gemäss Ziffer 1 jedoch mindestens 500 m³ pro Stunde und pro Raum betragen.
3. Es darf keine Übertragung von rauch- oder geruchsbelasteter Luft aus Abluftkanälen von Raucherräumen in Räume oder in andere luftführende Teile der Anlage stattfinden. Ist die Anlage nicht in Betrieb, dürfen keine Gerüche aus Abluftkanälen in Innenräume gelangen.
4. Es ist dafür zu sorgen, dass die Lüftungsanlage gemäss dem Stand der Technik instand gehalten wird.

Anhang 2
(Art. 4)**Anforderungen an Lüftungsanlagen
in Raucherbetrieben**

Lüftungsanlagen in Raucherbetrieben müssen folgende Anforderungen erfüllen:

1. Die Anlage ist gemäss dem Stand der Technik auszuführen.
2. Es ist eine ausreichende Frischluftzufuhr sicherzustellen. Die erforderliche minimale Frischluftmenge berechnet sich aus der Anzahl Personen im Raucherbetrieb bei maximaler Belegung und einer Frischluftmenge von mindestens 36 m³/h pro Person.
3. Es darf keine Übertragung von rauch- oder geruchsbelasteter Luft aus den Abluftkanälen des Raucherbetriebs in Räume oder in andere luftführende Teile der Anlage stattfinden. Ist die Anlage nicht in Betrieb, dürfen keine Gerüche aus Abluftkanälen in Innenräume gelangen.
4. Es ist dafür zu sorgen, dass die Lüftungsanlage gemäss dem Stand der Technik instand gehalten wird.